



Baden-Württemberg



GENERALSTAATSANWALTSCHAFT STUTTGART
DER GENERALSTAATSANWALT

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart Postfach 10 36 53 70031 Stuttgart

Herrn Dipl.-Ing. (BA)
Horst Lehner
Baiersbronner Straße 48

Datum 25.07.2013
Name OStA
Durchwahl (07 11) 212 -
Aktenzeichen 22 Zs 1202/13
(Bitte bei Antwort angeben)

71034 Böblingen

 **Anzeigesache gegen**
1. Rechtsanwalt  GmbH
2. Archibald Horlitz
wegen versuchten Betrugs u.a.

Ihre Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 28.06.2013 - 7 Js 5803/13 -
Ihr Beschwerdeschreiben vom 11.07.2013

Sehr geehrter Herr Lehner,

die Staatsanwaltschaft Stuttgart, an welche das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Berlin zuständigkeitshalber zurückgegeben worden war, hat nach dem Ergebnis meiner Überprüfung zu Recht und aus zutreffenden Gründen durch die angefochtene Verfügung vom 28.06.2013 - 7 Js 5803/13 - von der Verfolgung abgesehen und das Verfahren eingestellt. Auch ich bin der Auffassung, dass es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen handelt, jedoch ein irgendwie gearteter Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung nicht gegeben ist. Das bloße Berühren eines Zahlungsanspruchs (Abmahnkosten) stellt sich nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich als bloße Äuße-

Olgasstraße 2, 70182 Stuttgart, Telefon (0711) 212-0, Telefax: (0711) 2 12-33 83
poststelle@genstastuttgart.justiz.bwl.de

Verkehrsankündigung: U-Bahn-Haltestelle Charlottenplatz, Linien 1,2,4,5,6,7,15

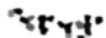
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

rung einer Rechtsmeinung und nicht als Tatsachenbehauptung dar, wie es der Tatbestand des § 263 StGB voraussetzt. Ein Vergehen des - versuchten - Betrugs scheidet deshalb von vornherein aus. Ähnlich verhält es sich, soweit der Vorwurf der versuchten Nötigung erhoben worden ist: Durch das Zusenden der Unterlassungsaufforderung war auch noch kein Beginn einer Ausführungshandlung für eine versuchte Nötigung nach § 240 StGB gegeben, da es Ihnen nach den Gesamtumständen zumutbar war, der Drohung mit Rechtsschritten in besonnener Selbstbehauptung stand zu halten und die Angelegenheit gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg auszutragen. Eine verwerfliche Drohung mit einem empfindlichen Übel scheidet deshalb aus. Da auch sonstige Straftatbestände nicht in Betracht kommen, hat es bei der verfügten Verfahrenseinstellung zu verbleiben.

Gegen diesen Bescheid können Sie, soweit Sie in Ihren Rechten verletzt sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mittels eines von einem Rechtsanwalt un-
terzeichneten Schriftsatzes beim Oberlandesgericht Stuttgart (Strafsenat) Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Monatsfrist beim Oberlandesgericht Stuttgart eingegangen sein und die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Oberstaatsanwalt